

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 4. Dezember 1970

18. Stück

- ✓ 52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. November 1970, mit der der 7. Dezember 1970 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.
- ✓ 53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1970, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.
- ✓ 54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1970, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.
- ✓ 55. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1970, mit der die Sprengel der politischen Bezirke Freistadt Eisenstadt und Eisenstadt-Umgebung geändert werden.

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. November 1970, mit der der 7. Dezember 1970 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.

Auf Grund der §§ 44 Abs. 5 und 47 Abs. 5 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, wird verordnet:

An den öffentlichen Pflichtschulen wird der 7. Dezember 1970 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Tinhof

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1970, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 13, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 die Blindenbeihilfe

für Vollblinde mit monatlich S 900,— und
für Praktischblinde mit monatlich S 530,— festgesetzt.

Für die Landesregierung:

Kery

54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1970, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1950, LGBl. Nr. 8/1951, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1969, LGBl. Nr. 2/1970, als landesgesetzliche Vorschrift weiterhin in Geltung steht, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Alleinstehende mit und ohne Haushalt monatlich | S 1.000,— |
| b) für Haushaltsvorstände monatlich | S 845,— |
| c) für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe monatlich | S 580,— |
| d) für Haushaltsangehörige, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, verringert sich der Richtsatz von S 580,— monatlich um einen Betrag, der der Familienbeihilfe für ein Kind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, entspricht. | |

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 100,— und für Haushaltsangehörige um S 75,— monatlich, wenn es sich um voll-arbeitsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung der Alterspension hätten.

§ 2

Zur laufenden Unterstützung ist eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe von S 30,— monatlich zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Mietzins, der jedoch den Lebensverhältnissen des Hilfsbedürftigen angepaßt sein muß, Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

§ 3

Der Richtsatz für Pflegekinder beträgt S 1.000,—.

§ 4

Die Fürsorgeunterstützungen und Pflegegelder für Pflegekinder sind am 1. Juni und am 1. Dezember jeden

Jahres im doppelten Ausmaße, jedoch ohne Wohnungsbeihilfe auszuzahlen (13. und 14. Fürsorgeunterstützung).

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1969, LGBl. Nr. 45, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

55. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1970, mit der die Sprengel der politischen Bezirke Freistadt Eisenstadt und Eisenstadt-Umgebung geändert werden.

Auf Grund des § 8 Absatz 5 lit. d) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925 wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Das Gebiet der Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge wird aus dem Sprengel des politischen Bezirkes Eisenstadt-Umgebung ausgeschieden und mit dem Gebiet der Freistadt Eisenstadt vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky